

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0580/2018/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.11.2018
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	05.12.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.12.2018	öffentlich

Anpassung der Frischwassergebühren für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Frischwassergebühren für die Gemeinde Heidgraben erfolgte zum 1. Januar 2018. Die Zusatzgebühr wurde von 1,70 €/m³ auf 1,32 €/m³ gesenkt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebührenaussgleichsrücklage Frischwasser der Gemeinde Heidgraben verfügte zum 31.12.2017 über einen Bestand in Höhe von 84.583,82 €. Vorhandene Mehreinnahmen werden einer Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt und sollen innerhalb von 3 Jahren an die Gebührenzahler ausgeglichen werden.

Die Gebührenkalkulation für 2018 sah eine Reduzierung der Frischwassergebühr auf 1,32 €/m³ und die gleichzeitige Inanspruchnahme der Gebührenaussgleichsrücklage in Höhe von voraussichtlich 23.200 € vor.

Der noch verbleibende Bestand der Gebührenaussgleichsrücklage ermöglicht, dass die Frischwassergebühr auch für das Folgejahr weiterhin mit dem reduzierten Gebührensatz von 1,32 €/m³ festgesetzt wird.

Auf diese Weise wird die Gebührenaussgleichsrücklage in den Folgejahren weiter abgebaut und die Frischwassergebühr auch für das Jahr 2019 mit dem reduzierten Gebührensatz unverändert beibehalten.

Finanzierung:

Entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen /Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Gebührensatz für die Frischwasserzusatzgebühr für das Jahr 2019 mit 1,32 €/m³ unverändert beibehalten wird. Für das Jahr 2020 ist eine erneute Kalkulation der Frischwassergebühren vorzunehmen.

Jürgensen

Anlagen:

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0574/2018/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 13.11.2018
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	05.12.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.12.2018	öffentlich

Anpassung der Abwassergebühr für das Jahr 2019

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung für die Gemeinde Heidgraben wurden zuletzt zum 01.01.2018 angepasst. Dabei wurde die nach der Abwassermenge bemessenen Zusatzgebühren von 2,50 €/m³ auf 2,40 €/m³ geändert.

Die für jede Wohneinheit erhobene Grundgebühr blieb unverändert bei monatlich 5,00 € je Einheit.

Stellungnahme der Verwaltung:

In den vergangenen Jahren haben sich die Gesamtausgaben des Unterabschnittes Schmutzwasserbeseitigung unwesentlich verändert, so dass die Einnahmen und Ausgaben 2019 nur geringfügig gegenüber dem Vorjahr anzupassen sind.

Der Jahresabschluss 2016 hat eine Mehreinnahme im Bereich der Schmutzwassergebühren ergeben. Anders jedoch der Jahresabschluss 2017, welcher eine Mindereinnahme ausweist.

Die Gebührenausgleichsrücklage der Schmutzwasserbeseitigung wies zum 31.12.2017 einen Bestand in Höhe von 84.518,44 € aus. Mehreinnahmen fließen in die Gebührenausgleichsrücklage und sind laut Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein innerhalb der nächsten 3 Jahre an die Gebührenzahler auszugleichen und bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Bei der Gebührenkalkulation 2019 fließt daher als Entnahme aus der Gebührenausgleichsrücklage ein Betrag in Höhe von 28.100 € (ein Drittel des Rücklagenbestandes) ein.

Aus der Gebührenkalkulation für 2019 ergibt sich bei einer unveränderten monatlichen Grundgebühr von 5,00 € je Wohneinheit eine Zusatzgebühr in Höhe von

2,35 €/m³. Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Zusatzgebühr zum 01.01.2019 entsprechend anzupassen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2019 in den Haushaltsplanentwurf 2019 zur Haushaltsstell 70000.110000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen nimmt die Gebührenkalkulation zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, die nach der Abwasseremenge bemessene Zusatzgebühr auf 2,35 € je Kubikmeter ab dem 01.01.2019 anzupassen.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) ist entsprechend zu ändern.

Jürgensen

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Gebührenbedarfsberechnung für die Abwassergebühr ab 1.1.2019			
Ausgaben		Einnahmen	
	€		
		Sonstige Einnahmen	2.500,00
Unterhaltungskosten	16.000,00	Zinsen Gebührenaussgleichsrücklage	100,00
Gerätekauf und -unterhaltung	500,00	Kostenanteile	300,00
Bewirtschaftungskosten	200,00	Verzinsung Anlagekapital	1.700,00
Stromversorgung	5.500,00		
Geschäftsausgaben	100,00		
Verwaltungskostenumlage Amt	19.400,00		
Kostenanteil an die Stadt Uetersen	2.900,00		
Innere Verrechnung Bauhof	13.000,00		
Innere Verrechnung Maschinen- + Fuhrpark	1.200,00		
Entwässerungsgebühr	190.000,00		
Abschreibungen	93.000,00		
Gesamt-Ausgaben	341.800,00	Gesamt-Einnahmen	4.600,00
Ergebnis (Summe Ausgaben abzügl. Einnahmen)	337.200,00		
Verteilungsbetrag	337.200,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt	337.200,00		
Das Guthaben in der Gebührenaussgleichsrücklage beträgt derzeit 84.518,44,00 €, davon wird 28.131,00 € (1/3) berücksichtigt.	28.100,00		
Der Gesamtverteilungsbetrag beträgt somit	309.100,00		
Die auf die Gebühr umzulegenden Kosten in Höhe von insgesamt 309.100,00 sind zu verteilen auf die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.			
Grundgebühr			
Bei 1.100 Wohneinheiten und einer gleichbleibenden Grundgebühr in Höhe von 5,00 € ergibt sich eine gesamte jährliche Grundgebühr in Höhe von 66.000,00 €			
Zusatzgebühr			
Die verbleibenden Kosten in Höhe von 243.100,00 sind auf die Zusatzgebühr zu verteilen.			
Bei einer abrechnungsfähigen Abwassermenge von (aus der Abr. 2016) 103.500 cbm ergibt sich ein Gebührensatz in Höhe von 2,35 €			
Der derzeitige Gebührensatz beläuft sich auf 2,40 €			

Gemeinde Heidgraben

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0579/2018/HD/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 22.11.2018
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen der Gemeinde Heidgraben	05.12.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Heidgraben	12.12.2018	öffentlich

1. Nachtragssatzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:

In der Beitrags- und Gebührensatzung fehlt es an einer gültigen Ablösebestimmung. Daher ist es notwendig, eine Nachtragssatzung zu erlassen. Darüber hinaus ergibt sich durch die Gebührenkalkulation eine Änderung der Zusatzgebühr, welche eine Anpassung der Satzung ebenfalls notwendig macht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurde der § 7a eingefügt, der sich auf die Ablösung von Beitragsansprüchen bezieht.

Der Paragraph dient dazu vor Entstehung der Beitragspflicht den Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abzulösen. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung).

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen sowie den weiteren Änderungen in den §§ 7a und 12 der Beitrags- und Gebührensatzung zuzustimmen.

Finanzierung:

Die entsprechenden Benutzungsgebühren werden aufgrund der Gebührenkalkulation

für die Schmutzwassergebühren 2019 in den Haushaltsplanentwurf 2019 zur Haushaltsstelle 70000.110000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Personalwesen empfiehlt der Gemeindevertretung, die 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen

Jürgensen

Anlagen:

1. Nachtragssatzung

**1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in Ihrer Sitzung am 12. Dezember 2018 folgende

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 7a Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht ist der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abzulösen. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung).

Artikel II

§ 12 Gebührensatz erhält folgende Fassung:

(1) Die Abwassergebühr beträgt

a) Grundgebühr nach § 11 (2)	=	<u>5,00</u> € monatlich
b) Zusatzgebühr nach § 11 (3)	=	<u>2,35</u> € je m ³ Abwasser

(2) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von 401 bis 650 mg/l = 0,02 €/m³

von 651 bis 900 mg/l = 0,04 €/m³

von 901 bis 1.150 mg/l = 0,06 €/m³

von 1.151 bis 1.400 mg/l = 0,08 €/m³

über 1.400 mg/l für je 250 mg/l

stärkere Verschmutzung = 0,02 €/m³ mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

Artikel III

Die **1.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Heidgraben, den 12.12.2018

Jürgensen
Bürgermeister